



An die zur Berufsausübung berechtigten
Notarinnen und Notare im Kanton Wallis

Referenzen MP/nf
Datum 12. Januar 2016

RUNDSCHREIBEN NR. 8 / NG 2004
NOTARIELLE BUCHHALTUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Rundschreiben, welches vom Präsidenten des Walliser Notarenverbandes, dem Chef des Departementes, welchem die Grundbuchämter unterstehen, und dem Unterzeichneten mitunterschrieben wurde, informiert Sie über die neuen Modalitäten der jährlichen Inspektion der Notare. Diese besteht insbesondere aus einer stichprobenweisen Überprüfung der Buchführung und der Aufbewahrung der anvertrauten Wertgegenstände. Artikel 61 Absatz 2 Buchstabe c des Notariatsgesetzes (NG) verweist auf die Artikel 42 und 43 NG sowie auf den Artikel 29 des Reglements betreffend das Notariatsgesetz (RNG).

Die Vorlage der Bank- oder Postkontoauszüge der Jahresabschlüsse des **Kanzleikontos**, anlässlich der Inspektion, gehört nicht zu den Vorgaben der erwähnten Artikel des NG und des RNG. Diese Kontrolle ist lediglich in Ziffer 4 des Rundschreibens Nr. 3 / NG 2004 vom 10. Dezember 2008 vorgesehen. Dabei handelt es sich um die Umsetzung eines Vorschlags des Walliser Notarenverbandes.

Angesichts des Legalitätsprinzips und in Übereinkunft mit Ihrem Verband ist es zweckmässig, in Zukunft anlässlich der Inspektion auf die Vorlage der Bank- oder Postkontoauszüge der Jahresabschlüsse des **Kanzleikontos** zu verzichten. Die Ziffer 4 des Rundschreibens Nr. 3 / NG 2004 wird in diesem Sinne angepasst.

Ziffer 7.1. des jährlichen Inspektionsberichts wird ebenfalls an das vorliegende Rundschreiben angepasst.

Mit freundlichen Grüssen

Oskar Freysinger
Staatsrat

Kopie an Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik
Damen und Herren Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter





CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

An die Damen und Herren
Notarinnen und Notare die befugt sind
im Kanton Wallis zu praktizieren

Datum 12. Januar 2016

Jährliche Inspektion der Notare

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Walliser Notarenverbandes (WNV), die Aufsichtskammer über die Notare, der Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz (RDSJ) und die Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik (DGBG) sind zusammengekommen um verschiedene Probleme im Bereich der Aufsicht zur Sprache zu bringen.

Sowohl der Vorstand des WNV als auch die Aufsichtskammer des WNV und die beiden erwähnten Dienststellen haben bei gewissen Notaren eine mangelhafte Einhaltung der Buchhaltungsvorschriften festgestellt (42, 43 NG; 29 RNG), in Ausnahmefällen wurden diese Vorschriften sogar übertreten. Zudem wurde festgestellt, dass nach Abschluss der Liquidationsverfahren von Notariatskanzleien, letztwillige Verfügungen und Urschriften viel zu häufig ins Verzeichnis der fehlenden Urkunden aufgenommen werden mussten.

Um Abhilfe gegen diese Versäumnisse zu schaffen, haben der Vorstand des WNV, die Aufsichtskammer des WNV, der RDSJ sowie die DGBG einstimmig vereinbart, ein Instrument der Verwaltungsaufsicht systematisch einzusetzen, welches bereits existiert, nämlich die ausserordentliche Inspektion wie sie in den Artikeln 63 Absatz 2 NG und 31 RNG vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass die Notariatskanzleien weiterhin jährlich einer Inspektion unterzogen werden. Die Inspektion wird aus einer **stichprobenweisen** Überprüfung der Klientenkartei (Art. 61 Abs. 2 Bst. c NG) bestehen und in ihrer **üblichen Form**, d.h. mittels Überprüfung der Aufbewahrung der Urkunden (Art. 61 Abs. 1 Bst. c und 62 Abs. 3 NG) durchgeführt werden.

Falls nach Durchführung der Inspektion beim Grundbuchinspektor Zweifel aufkommen oder er Unregelmässigkeiten oder Versäumnisse beim inspizierten Notar feststellt, informiert er das Departement für Bildung und Sicherheit, welches sodann eine ausserordentliche Inspektion anordnet.

Der mit der ausserordentlichen Inspektion betraute Inspektor kann, falls nötig, ein zugelassenes Revisionsunternehmen, im Sinne der eidgenössischen Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, hinzuziehen.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen von Nutzen sein werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Wertschätzung.

Jean-Michel Cina

Staatsrat

Vorsteher des Departements für,
Volkswirtschaft, Energie und
Raumentwicklung (DVER)

Oskar Freysinger

Staatsrat

Vorsteher des Departements für
Bildung und Sicherheit (DBS)

Jean-Paul Salamin

Präsident des Walliser
Notarenverbandes

Kopie an: Damen und Herren Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter